

# RS Vwgh 1991/3/5 89/08/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §355;

ASVG §409;

ASVG §410 Abs1;

### Rechtssatz

Sehen andere Vorschriften vor, daß der Krankenversicherungsträger zur Einhebung (Geltendmachung) von Beiträgen, Umlagen, Zuschlägen usw nach den Vorschriften des ASVG über die Krankenversicherung berufen ist (hier: Arbeiterkammerumlage, § 19 Abs 2 zweiter Satz AKG und Wohnungsbeihilfen, § 12 Abs 2 WBG, BGBl 1951/229), so ist derselbe auch zur Erlassung von Bescheiden über diese Angelegenheiten nach den Vorschriften des ASVG zuständig, wenn das betreffende Gesetz dies nicht ausdrücklich anordnet, aber auch keine eigene Regelung über die Bescheiderlassung enthält, weil er nach den §§ 355, 409 und 410 Abs 1 ASVG immer - also unabhängig von der Ausfertigung eines Rückstandsausweises - berechtigt ist, die sich aus dem Gesetz in den jeweiligen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten mit Bescheid festzustellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080147.X16

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)